

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 22

Helmstedt, den 04.05.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

85.	Öffentliche Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen „Teichwiese“	224
86.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	226
87.	Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan B 340 „an der Emmerstedter Straße“	227
88.	Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Warberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	230
89.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	231

85.

Öffentliche Bekanntmachung

der

**22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen
"Teichwiese"**

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 07.04.2022 –Az.:63/03 1 54 019-Änd.22 gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung liegen in der Stadt Schöningen, Fachbereich Bauwesen, Altes Rathaus, Zimmer 12, Markt 1, 38364 Schöningen nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

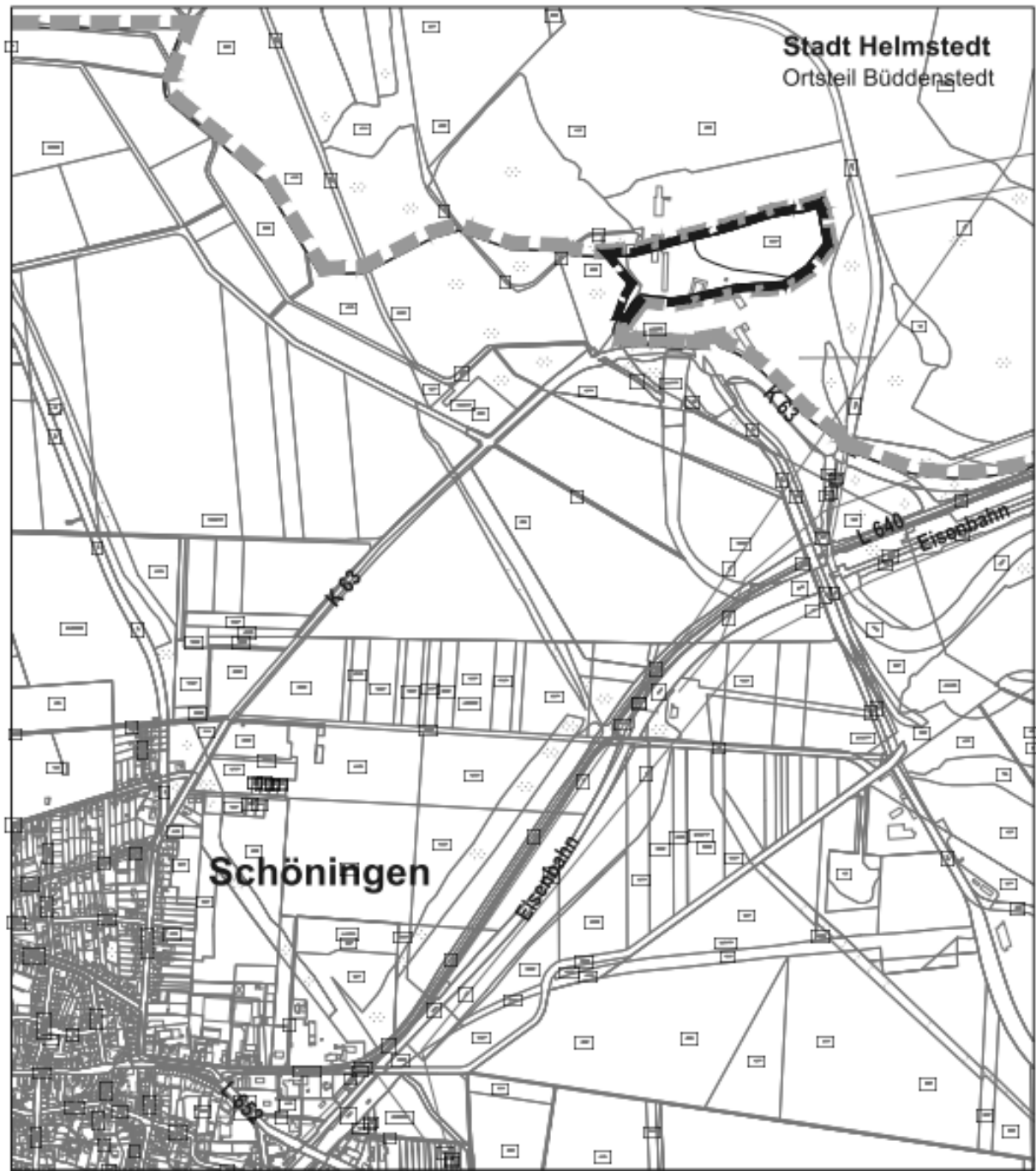
Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Planbereich kann aus dem anliegenden Kartenausschnitt entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

gez. Schneider



Umgebung des Änderungsbereiches

(Ausschnitt aus der DGK5 1:25000)

Herausgeber: Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

86. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (26.05. und 06.06.2022) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 26. und 27.05. sowie vom 06.06. – 10.06.2022 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste GmbH, das Kompostwerk sowie die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz –

ABl.-Nr. 22 vom 04.05.2022

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

87.

B e k a n n t m a c h u n g

der

Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan B 340 „an der Emmerstedter Straße“

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes an der Emmerstedter Straße beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 24.03.2020 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Am 31.03.2022 hat der Rat der Stadt Helmstedt die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre ist auf den folgenden Seiten dieser Bekanntmachung dargestellt.

Die Veränderungssperre kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss Altbau) während der Öffnungszeiten (Mo – Fr 9 -12 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre zum 06.05.2022 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Veränderungssperre eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Veränderungssperre schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Veränderungssperre Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

gez. H. K. O t t o

(Henning Konrad Otto)

Satzung

der Stadt Helmstedt vom 31.03.2022 über die Veränderungssperre für den Bereich Emmerstedter Straße

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches und des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt am 31.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet an der Emmerstedter Straße den bestehenden Bebauungsplan zu ändern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre betrifft die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Helmstedt, Flur 32, Flurstücke:

845/4; 847/1; 847/3; 848/71; 848/86; 848/87; 848/88; 848/93; 848/94; 848/95; 848/108;
848/109; 848/113; 848/114; 848/115; 848/146; 848/148; 848/160; 848/165; 848/166; 848/174

Gemarkung Helmstedt Flur 54, Flurstücke:

745/35; 745/41; 745/52; 745/56; 745/60; 745/67; 745/78; 745/97; 745/105; 745/106; 745/107;
745/109; 745/110; 745/111; 745/112; 745/113; 745/132; 745/134; 745/179; 745/180;
745/182; 745/191; 745/192; 745/218; 745/219; 745/237; 745/242; 745/243; 745/244;
745/245; 745/249; 745/254; 745/282; 745/283; 745/284; 745/285

Gemarkung Helmstedt Flur 55, Flurstücke:

746/9; 746/11; 746/23; 746/24; 746/26; 746/27; 746/29; 746/31; 746/34; 746/35; 746/36;
746/37; 746/38; 746/39; 746/41; 746/52; 817/746; 1145/746

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt zum 06.05.2022 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Auf die Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach §15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Helmstedt, den 26.04.2022

gez. S c h o b e r t

(Wittich Schobert)

ABI-Nr. 22 vom 04.05.2022

88.

Bekanntmachung der

Aufhebungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Warberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds.
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVB1.S 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds.GVB.1S. 309) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVB1.S. 209) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds.GVB1.S. 309) hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung vom 07.07.2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds.
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung) vom 07. April 2006 (bekanntgemacht im Amtsblatt
Nr.16/06) wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft.

Warberg, den 07.07.2020

gez. Klaus Dieter Blohm

Klaus Dieter Blohm
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Sabrina Rothmann

Sabrina Rothmann
Gemeindedirektorin

ABl.-Nr. 22 vom 04.05.2022

**89. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen**

Am Dienstag, dem 17.05.2022, findet um 17.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 01.03.2022
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
8. Anträge
9. Mdl. Sachstandsbericht zur Digitalisierung
10. Mdl. Bericht zum Bauunterhaltsbedarf an den weiterführenden Schulen
11. Mdl. Bericht zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und die Auswirkungen auf die Schülerfirmen
12. Dauerhafter Erhalt der Förderschule Lernen (Wichernschule) im Landkreis Helmstedt und Umsetzung der Inklusion an niedersächsischen Schulen weiter verbessern
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
13. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

14. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 28.04.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 22 vom 04.05.2022

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck